

Eines Edlen und Hochweisen Raths
der Stadt Franckfurt am Mayn

Erneuerte

Ordnung und
Artickel/

Wie es fürterhin auff denen
Buchdruckereyen dieser Stadt gehalten
werden soll.



Gedruckt und publicirt im Jahr nach der Gna-
denreichen Geburt Jesu Christi

M DC LX.



Eines Edlen vnd Hoch- weisen Raths der Stadt Franckfurt erneuerte Buchdrucker Ordnung.

Nach dem Wir der Rath dieser des Heil-
gen Reichs Stadt Franckfurt / hiebevorn in Anno
1573. und 1598. auß bewegenden Ursachen etliche
Artickel und Satzungen bedacht und publicirt / wie
es hinfüro auff allen Truckereyen in dieser Stadt
solle gehalten werden / und aber inmittelft befunden /
daß die Truckereyen allhie statlich und mercklich zugenommen / Des-
rowegen auch an Truckern und Gesellen die Anzahl seithero gemeh-
ret / auch jederweilen zwischen ihnen allerhand zweiffelhafftige Späñ
und Irungen entstanden seynd / welche auß angeregter Truckers-
Ordnung / durch unsere Burgermeister jedesmals nicht wol haben
können entschieden werden: Als haben Wir für nothwendig angese-
hen / die alte Truckers Ordnung widerum für die Hand zunehmen / die-
selbige zu erschen / zu verneuren / und in unterschiedlichen Orten und
Fällen zu erläutern / und zu verbessern: Vnd wollen / daß nun hin-
füro auff den Truckereyen / allhie diese unser erneuerte Ordnung
männiglich stat und vest halte / und darwider nicht handele / ben Ver-
meidung deren darinn bestimmten Peenen / welche die Verbrecher je-
desmals unnachlässlich bezahlen sollen. Zu welchem Ende jeder-
zeit auß ihnen den Buchtruckern zween Vorsteher erkieset / und von
unsern hiezudeputirtē Rathsfreunden dahin in Pflicht und Hand-

4 Neue Trucken Ordnung

gelübt genommen werden sollen / daß dieselbe vorderst über Buch / Erbarkeit und dieser unserer Ordnung halten / und bey andern daran seyn sollen / daß derselben durchgehend gehorsamblich nachgelebet / und die Contravenient, ohne Unterscheid der Personen / bey nechster Session namhaft gemacht / und der Gebühr abgestrafft werden mögen : unter welchen Vorsteheren der Eltere jedes Jahrs auff Johannis Baptista abgehen / und ein anderer an dessen Stelle erkieset werden soll.

Die Buchdruckereyen / Verleger / Trucken

und Gesellen insgemein betreffende.

Truckereyen,
verwandte
Personen
sollen unver-
leumbte und
eines erbarn
Wandels
seyn.

Nu erstlich / diess weil männiglich erkennen muß / daß die lobliche Kunst der Truckereyen ein sonderliche Gesnade und Gabe Gottes sey / dardurch nicht allein Gottes Wort / sondern auch sonst alle freye Künste und vielerley gute Sachen dem Menschlichen Leben nothwendig / an den Tag gebracht / und bis dahero fort gepflancket worden seynd : So sollen auch zu solchem Werck und Handel / billich vor allen andern Handwerckern ehrliche und unverleumbte Personen gezogen / und gebraucht werden / welche sich auch hernacher in ihrem Thun und Leben so wohl inn- als außershalb den Truckereyen eines vernünftigen / bescheidenen und erbarn Wandels befließen / damit nicht allein Gott geehret werde / sondern auch ein jeder insonderheit seiner Person halben böser und straffbarlicher Nachreden entladens und umb eines oder des andern unerbarn Lebens willen / der ganze ubrige Cœtus unverkleinert bleibe.

Samos
Schriften
seyn ver-
boten.

Als auch des H. Reichs Constitutiones und Sabin- gen allen und jeden Ständen / und also fürnemlich den Truckern aufflegen und verbieten / kein Samos Libell oder Schmähschrift weder heimlich noch öffentlich zu trucken / auch anderstwo gedruckt / nicht seyn zu haben : So wollen wir hiemit alle und jede Trucken und Gesellen / wie nun zum öfftern geschehen / mit Wiederholung hie voris ger

und Artikel.

ger Edicten / und darinn gesetzter Straffen / ernstlich erinnert und vermahnet haben / solchen des H. Reichs Ordnungen getreulich nachzusetzen und darwider nicht zu thun / bey denen darinn gesetzten Peenen und sonderlich der Leibs Straff / die wir der Raht nach Befindung der Sachen gegen den Ubertretern zu schärfffen / uns hiez mit vorbehalten.

Und ins gemein befehlen Wir hiemit allen Truckern

und Verlägern nachmalen / wann sie Tractat und Bücher / so wol allerdings neu / als alte widerumb aufflegen wollen / daß sie dieselbe allerdings verfertigt / wie sie es zu ediren bedacht / zuorderst in unsere des Rahts Canklen lieffern / daselbsten besichtigen / und die Erlaubnuß oder Vergünstigung nach gehabter Censur ihne und andern zur Nachrichtung außwendig darauff verzeichnen lassen / abermals bey vermeidung einer Leibs Straff / deren alle und jede Contravenienten / so wol Trucken als Verleger unnachlässig gewärtig seyn sollen.

Ohne der Canklen Censur und Zulaß soll nichts gedruckt werden.

Nach demie auch Uns dem Raht etwa vor diesem / son-

derlich aber in Neuligkeit von den Truckern und Verlägern untereinander des Nachdruckens und andershalb sehr viel Klagens vorkommen: als seynd Wir nicht unzeitig bewogen worden / Nachdenckens zu haben / wie doch solches Klagen fünfftig / so viel möglich vorkommen werden / und sie die Trucken in guter Ruhe und Einigkeit bey einander wohnen / und ohn eines oder des andern Schadens sich ernehren möchten.

Nachdruckten ist verboten.

Ordnen und setzen derowegen hiemit / daß die jetzige allhie wohnende Trucken und Verläger / und ihr jeder insonderheit / wie auch die fünfftige / demselben treulich geleben / und nachkommen sollen / bey Vermeydung ernstlicher / unnachlässiger Belts- oder Leibs Straff / nach Gelegenheit der Ubersahrung / gegē dem Verbrecher fürzunehmen / darnach sie sich endlich zu richten / und vor Schaden zu hüten.

Erstlich soll kein Buchdrucker dem andern die jenigen Bücher oder auctores groß noch klein / nichts zumal / auch die Scholastica nicht außgenommen / die der eine bißhero allein gedruckt hat / oder

Neue Trucker Ordnung

künftig drucken wird / nachdrucken in keinerley Weiß / wie solches immer erdacht / und fürgenommen werden möchte : Als daß einer ein ander Format nehmen ; ein andern Titul und Nahmen des Auctoris gebrauchen ; neue oder andere Summaria machen ; Scholia oder anders ab oder darzu thun ; Oder sonst einen Vortheil suchen wolt. Dann deren keins zugelassen / noch gestattet werden soll.

Und ob gleich der eine bishero ein solches Buch ohne habendes Privilegium gedruckt hette / oder künftig drucken würde / und ein anderer / dessen unwissend / (denn wissentlich soll ers zu thun nit Macht haben) hernacher ein Privilegium darüber außbrächte ; Solle er sich doch desselbigen disfalls nit zu gebrauchē haben / sondern die jenigen Bücher / die der eine bisher allein gedruckt hette / oder künftig zum erstenmal allein hie drucken würde / die mag er hinfüro (auch unerachtet solches Privilegii) seiner Gelegenheit nach / von neuem wider allhie aufflegen / und drucken.

Es soll auch keinem zugelassen seyn / dergleichen Bücher / die einer allhie gedruckt hette / an einem andern Orte dem hieschen zum Nachtheil / heimlich zu verlegen / und folgendes die Exemplaria, die er also verlegt hette / anhero zu bringen / und unter eines andern Nahmen / doch ihm selbst zum besten / zu verkauffen ; Sondern da er dessen überwiesen würde / soll er derenthalben ernstlichen gestrafft werden ; Oder da ein Verdacht auß ansehnlichen Ursachen in deme auff ihn fiele / auff Anhalten des Andern Theils / sich mit dem End zu purgiren schuldig seyn.

Da sich auch zu trüge / daß vielleicht der Auctor selbst oder ein anderer / ein Buch / welches ein Buchdrucker allhie zuvor gedruckt hette / ändern / mehren / zc. würde / und dasselbige allhie widerumb drucken lassen wolte : So soll solches also veränderte oder verbesserte Buch kein anderer Trucker anzunehmen Macht haben / als derjenige / so es zuvor gedruckt hat. Es were dann Sach / daß derjenige / welcher es zuvor gedruckt hat / auff gethanes Anbieten dasselbig nicht annehmen wolte ; (darumb auch die Anbietung in beyseyn glaubhaffter Personen beschehen soll / auff daß künftig kein Streit darüber einfale

und Artikel.

7

einfallen möge:) Alsdann soll es ein anderer wol annehmen dörffen. Jedoch wo derjenige / so es zuvor gedruckt hat / der alten Exemplarien mehr als hundert noch unverkauft hinter sich hette / so soll der / welcher das neue Exemplar annimmt / mit seinem drucken innhalten / biß daß die alte Exemplaria verhandelt seynd / oder dieselben umb ein billichen Werth an sich bringen.

Ingleichen soll auch allen Truckern und Verlegern hiemit ernstlich verbotten seyn / daß keiner dem anderen seine Scribenten und Auctores abspanne / zu sich ziehe / oder ihre fünfftige monumenta, durch Anbietung eines höhern pretii oder sonst heimlich oder öffentlich dem andern zu Nachtheil an sich zu bringen unterstehe / bey Vermendung einer Straff nach ermessung / so oft hiergegen gehandelt wird.

In gleichen da ein Buchdrucker biß dahero einen oder mehr Auctores und Bücher allein gedruckt / und die Exemplaria auff hundert ungesehrlich verkauft / und distrahiert hette: Aber demnach in zweyen Jahren dieselbige Auctores oder Bücher nicht auflegen würde: Und in Messen von den frembden Buchhändlern fragens darnach were: Alsdann mag ein anderer Buchdrucker mit gutem Zug / denjenigen / so die Auctores oder Bücher gedruckt / ob er dieselbige widerumb aufzulegen fürhabens / oder ihm den Truck für dasselbigemal gönnen wolte / in beyseyn glaubhafter Personen besprechen. Und soll auff solchen Fall der Buchdrucker / welchen die Auctores oder Bücher zuständig schuldig seyn / entweder dieselbige selbst widerumb aufzulegen / oder aber dem ersten / so ihn darumb angesprochen / den Truck auff die Anzahl Exemplaria, so er hiebevorselbst aufgelegt / zu gönnen / auch für sich damit innzustehen / biß daß solche Exemplaria auff hundert ungesehrlich verkauft / oder distrahiert worden seynd.

Diemeil sich auch mehrmals begibt / daß ihrer zween unbewust einerley neue Werk in unsere Canslen zur Censur lieffern: So soll hinfüro derjenige / so dem andern mit der præsentation zuvor kommen / den Truck allein haben / und sich etwa in Gemeinschaft / oder anderer Vergleichung einzulassen nit schuldig seyn. Kein.

Neue Trucker Ordnung

Kein Buchdrucker soll hinfüro auff seine Bücher diese Wort/
Cum gratia & Privilegio, &c. Item/Mit Kayf. Mayt. Freyheit
nicht nachzudrucken / oder dergleichen / 2c. setzen / er habe dann ein
Privilegium. Daer aber ein Privilegium hat / soll er solches Pri-
vilegium auff's forderste Blat/zu Rück desselbigen/ganz und alles
seines Inhalts/ oder auff's wenigste die Substanz / und würckli-
chen Inhalt desselbigen drucken/ oder einem E. Raht solches Pri-
vilegium in originali überlieffern / glaubwürdige Copen darvon
zu nehmen. Wer hierwider handelt / der soll das Privilegium ver-
wircket haben.

Der Buchdrucker keiner soll kein Buch in unsere des Rahtes
Cankelen lieffern/ welches er nicht in einem halben Jahr hernacher
auff's längste zu drucken entschlossen ist/ dann thet ers darüber / und
fiengs im halben Jahr hernacher nicht an zu drucken/ soll der andern
einem nicht ungewehret seyn/ solches Buch zu drucken.

Und damit Ihrer der Trucker nit zu viel werden/ haben Wir
der Raht obgenant uns entschlossen/ keine Trucker/ (sonderlich wel-
che die Kunst nicht gelernet) oder Verläger ferner mehr zu dulden /
als die jenige/so auff diese Stund allhie wohnen und Bürger seynde:
Ferner vber dieselbigen soll sich hinfüro keiner zu drucken / oder zu
verlegen vnderstehen/ ohne außtrückliche Erlaubnuß eines Erbaren
Rahts / bey Vermendung ernstlicher unnachlässiger Straff / und
darzu Verlust alles seines Druckzeugs.

Es sollen auch alle unsere Buchdrucker/ und wie ein jeder seine
Anzahl Pressen berechnen kan / in ein Protocol bracht werden / und
keiner mehrere neue Pressen / ausser wo die alte abgängig und zer-
schlagen worden/ anzurichten berechtiget seyn: Sondern da einer sei-
ne Truckeren umb eine oder mehr Pressen zuverstärcken gemeint /
er solches Pressenrecht von einem andern in billichem Preiß an sich
zu handeln angewiesen seyn soll: worüber ordentlich Buch gehal-
ten/ und die Pressen einem ab: respective und dem andern zugeschrie-
ben werden sollen. Wo sichs auch begeben/ daß einer/ so Truckeren
führet / einen Sohn oder Tochtermann / ein oder mehr Pressen von
den

und Artikel.

9

den seinen überlassen wolle / soll er solches zu thun guten Zug und Macht haben / doch daß es mit der Ab- und Zuschreibung / wie vermeldet / gehalten werde.

So viel die Wittiben betrifft / so enyne Truckereyen von ihren verstorbenen Ehemännern haben / mögen dieselbe solche so wol im Wittib- als folgenden Ehestand / da der Ehevogt die Truckerey erlernet und Burger ist / wohl fortführen: Wann solche aber an ungelernete Personen heurathen / sollen sie dessen unfähig / und der Truckerey einen Factor fürzustellen gehalten seyn.

Frembde Gesellen / es seyen Trucker oder Geßer / so sich allhier zu arbeiten versprechen / sollen sich alsobald den ersten Montag darauff / zu der gewöhnlichen Stund bey unsern Burgermeistern im Römer anzeigen / und denselben / gleich wie es mit andern ledigen Handwercksgesellen biß dahero bräuchlich / geloben und schwören. Darzu sie auch von ihren Truckern / ob gleich sie ihre Kost und Läger / außserhalb derselben Häusern hetten / treulich angewiesen / und in den Römer geführt / oder in Verbleibung desselben allhie nicht sollen geduldet werden.

Frembde
G. sollen
sollte im Rö-
mer schwe-
ren.

Es sollen auch die Trucker von jeder Preß / so viel sie deren brauchen / wöchentlich 4. Pf. und jeder Gesell für seine Person wöchentlich 2. Pf. einlegen / die Kranken im Fall der Noth damit zu erhalten / und die Leichkosten zu erheben: Welche Gebührnuß durch die Trucker eingesamlet / und bey nechster Session jedesmals verwahrt werden soll.

Wie es mit
der Pressen
und Gesellen
Gebühr ge-
halten wer-
den solle.

Dieweilen man aber mehrmalen wargenommen / daß etliche Gesellen / mehr auß leichtem Sinn als Nothdurfft / sich vff das her außgeben auß der Laden verlassend / dasjenige / so sie mit ihrer Arbeit verdient / liederlich verthun / feyren und borgen / hernach sich der Hülffe auß der Laden bedienen: So ist unser Will und ernstliche Meynung / daß hinfüro keinem Gesellen auß der Laden verholffen werden soll / er habe sich dann in vorigem seinem Leben und Wandel also wol und unsträfflich verhalten / daß er dessen von denen woben er gearbeitet / glaubwürdiges Zeugnuß haben und beybringen könne.

W

Demnach

Auftretten/
Auffwickeln/
rotieren/
unzeitiges
Beurlauben
soll verboten
seyn.

Dennach biß dahero vielfaltig gespühret worden/ daß das Auftretten / Zusammenrotieren / und Auffwickeln / wie auch das unzeitige Verstossen und beurlauben / (dessen sich etwa die Gesellen gegen den Truckern / und dieselbige respective hinwiderumb mehrentheils / wann man sich der Besoldung halben nicht vergleichen können / zwischen den Meßzeiten zum öfftern gebraucht /) je einem und dem andern Theil zu eussersten Beschwerden (in dem daß der Truckers alsdenn sein versprochen Werck gegen der Meß nicht fertigen; Und hergegen der Gesell schwerlich oder wol gar zu keiner Arbeit zwischen der Zeit gelangen können) gereicht: Als es auch an ihm selbst der Billigkeit / und den Reichs- und Städte Abschieden zu wider laufft / und in wolbestellten Policen mit nachzusehen ist: Damit dann solches zu beyden Theilen vermitteln / und aller Schaden vorkommen werde: So ordnen / setzen und statuiren Wir hiemit / daß ein jeder Truckers / der in Meßzeiten / nach seiner Nothdurfft Gesellen angenommen / und das halbe Jahr vber zu seiner Arbeit bestellet / dieselbe hernach zwischen dem Ziel abzuschaffen: Wie auch ein Gesell / der sich zu einem Truckers angezeigter massen in Dienst versprochen / außzutretten / und Urlaub zu nehmen / einer wider des andern Willen / von irgend einer Vneinigkeit wegen / nicht Macht haben / Sondern je einer dem andern die versprochene Zeit und Arbeit außzufertigen schuldig seyn soll. Es were dann Sach / daß dem Buchdruckers etwa ein Vnglegenheit zustünde / daß er wegen unversesehenen Mangels der Arbeit / einen oder mehr Gesellen nicht länger fündern könnte / und ihnen deswegen einen gebührenden Abtrag zu thun urbietig: Oder ein Gesell wegen redlicher Vrsachen / entweder mit seines Herren Willen / oder daß er demselben einen andern / der seine Arbeit genugsam vertreten köndte / darstellte / abzuschneiden benötigt were / dann auff solche Fälle solten beyde Theil ungeschadet seyn.

Wann umb
die Besol-
dung Stritt

Vernemblich aber / da sich also zwischen der Zeit in Auflegung eines neuen Wercks / Truckers und Gesellen der Besoldung,

dung.

und Artikel.

II

dung halber nicht vergleichen/ sondern je einer von dem andern sich ^{ist/wie es das}
 zur Ungebühr übernommen/ oder verfürzt zu seyn vermeynen wol- ^{mit zu hafe}
 te: So soll der Gesell dessen unerachtet anzufangen oder fortzufah- ^{ten.}
 ren schuldig/ auch sein Herz ihm solches zu verwehren nicht mächtig
 seyn: Ihren Streit aber sollen sie zu der obgemelten deputierten
 Rahtsfreunde/ (zu denen jedere Partey/ noch zwei deren Dingen
 verständige Personen ernennen möchte) Erkandnuß fürderlich/ und
 zum wenigsten in erster Zusammenkunft stellen/ und mit derselben
 Entschiedt sich allenthalben begnügen lassen. Und da jemand ge-
 gen dieser unserer Ordnung mißhandlen/ und sich des vorigen Un-
 wesens gelüsten/ auch derentwegen Klag würde fürkommen lassen/
 gegen demselben wollen Wir der Raht/ wofern es der Trucken were/
 mit einer willkürlichen Geldstraff nach Ermessung: Aber gegen dem
 Austritter/ so wol auch denen/ so sich zu ihm rottiert/ mit einer ern-
 sten Gefängnuß/ oder da dieselbe dem Trucken zu Versaumung ge-
 reichen würde/ namhafter Geldpeen/ (allenthalben mit Erstattung
 des hierdurch geursachten Schadens) Oder da vielleicht der oder
 dieselben sich absentiert hetten/ mit den gebräuchlichen Verfolgungs-
 Mitteln/ vnnachlässig und ernstlich verfahren/ darfür sich männig-
 lichen zu hüten. Solche verwürckte Geldbussen/ sollen halb Uns
 dem Raht/ und halb der gemeinen Büchsen verfallen seyn.

Und damit künfftig alle der Truckeren Verwandte Per- ^{Auffreiben?}
 sonen desto ruhiger bey einander wohnen/ und ihres Berufs ^{untüglich}
 und respectivè anbefohlener Arbeit ohne Gezänck mit mehrerem ^{machen soll}
 Fleiß abwarten können: Als wollen Wir ernstlich/ daß keiner den ^{verbotten}
 andern/ er seye gleich Trucken oder Gesell/ umb Schuldwerck/ oder ^{seyn.}
 fürgewandter Unthaten willen aufftreibe/ an die Balcken und Thü-
 ren anzeichne/ oder auff dergleichen verbottene weiß untüglich zu
 machen unterstehe: Sondern was sie gegen einander zu besprechen/
 solches vor Uns dem Raht/ unsern Bürgermeister/ oder wohin
 Wir es weisen/ austragen/ und sich der ordentlichen Mittel genü-
 gen lassen.

B ij

Wir

Bestimpte
Zeit in der
Deputirten
Zusammen-
kunft.

Wir wollen auch / daß unsere zu den Truckereyen ver-
ordnete Rahtsfreunde auff ultimo Aprilis und ultimo Se-
ptembris ordinariè, und je zu Zeiten vff Begebenheit / und da die
Sach den Verzug biß zur ordinari Session nicht erdulden will / ex-
traordinariè ihre Zusammenkunfft halten / und obgemeldte und
andere fürfallende Irrungen und Gebrechen verhören / darüber / was
recht ist / erkennen / und die Partheyen sich vor ihnen gehorsamlich
einstellen / und ihren Bescheiden unverweigert gelichen sollen.

Die Trucken belangend.

Ausgetretter
anzunehmen/
Gesind ab-
spannen / vor
der Zeit be-
sprechen / ist
verbotten.

En Truckern soll hiemit gänzlich verboten seyn /
die jenigen Gesellen / so von ihrer versprochenen Arbeit und
Diensten / dieser unserer Ordnung zuwider außgetretten /
und mit ihren vorigen Arbeitsherren deß geursachten
Schadens halben noch unverglichen seynd / auff und anzunehmen /
auff Schulrecht / oder unter irgend dergleichen einem pretext / in ihre
Arbeit zu stellen / bey Straff so viel Guldén / so manchen Tag einer
dergleichen eine Person wissentlich auffgehalten. Dergleichen soll
keiner dem andern sein versprochen Gesind abspannen / verleyten / ab-
wendig machen / oder auch vor Verfließung der halbjährigen Zeit
umb Dienst ansprechen / oder ansprechen lassen / bey Straff 10. Gul-
den / so oft einer hierüber betretten würde / so allenthalben halb Uns
dem Raht / und halb in die gemeine Büchsen verfallen sollen.

Als sich auch öfters begeben / daß ein Trucken einen Gesellen
umb Arbeit angerebet und angenommen / hernach sich aber befunden /
daß solcher seinem vorigen Herrn im Register und schuldig verblie-
ben / worüber Unrichtigkeit und Klagen entstanden: deme fürzuseyn /
so ordnen und wollen Wir / daß solcher Gesell / dasjenige / so er sei-
nem vorigen Herrn also schuldig verbleibt / den nächsten abzuverdie-
nen / oder mit baarem Geldt zu bezahlen: der Trucken auch / ehe er sol-
chen Gesellen befördert und auffnimbt / sich dessen Bewandnuß vor-
her wohl zu erkundigen / gehalten seyn soll.

Als

Als auch hin und wider im H. Reich und anderswo der ^{Vom Koff-}
 Brauch / daß den Gesellen ihr Kostgelt ohne die Kost gereicht / ^{gelt.}

und dasselbige bis dahero allhie gleichfalls im Brauch gehalten wird:
 So lassen Wir es dabey bewenden. Doch soll der Überschuss des
 wöchentlichen Verdienstes/bey dem Trucken zu guter Rechnung bis
 auff die nechste Meß anstehen bleiben: Und demnach eine Zeithero
 nach und nach allzusehr eingerissen/ daß die Trucken denen Gesellen/
 bey deren Annahm/ ehe und bevor sie an die Arbeit treten/ 10. 20.
 und mehr Reichsthaler/ auch wohl vber das noch eine Verehrung
 für die Versprechnuß/ hinauß gegeben/ wordurch verursacht wor-
 den/ daß die Gesellen in der Besoldung nicht allein zu keiner Billig-
 keit zu bringen/ sondern auch weilender meiste Lohn anticipirt und
 verzehrt/ liederlich und verdrossen werden/ in Schuldenlast und ins
 Verderben gerahten / also / daß / da ein oder der ander mit einer
 Schwachheit befallen worden/ dieselbe stracks ihre Zuflucht auff die
 gemeine Büchsen genommen: der Emulation unter den Truck-
 kern/und da es immer einer dem andern zu ihrem eigenen Schaden
 fürthun will/ zugeschwiegen. Deme fürzukommen/ und alle Un-
 richtigkeit zuverhüten/ ordnen/ setzen und wollen Wir / daß solche
 Übermaß in dem Herausgeben vorderst allerdings abseyn soll/ der-
 gestalt und also/ wo fürterhin einiger unserer Trucken einem newanz
 genommenem Gesellen/ vor der Arbeit mehr als 4. Reichsthlr. auff
 die Halb- Jährige Arbeit voraus geben/ oder under heimlichem Ver-
 standt eines mehrern Versprechnuß thun wird/ wie das Namen habe
 mag/ daß derselbe Trucken der gemeinen Büchsen mit einer Geldbuß/
 als viel die Übermaß beträgt/ verfallen seye: Ihme jedoch dabey
 unbenommen seyn soll/ einem fleissigen Arbeiter / und der keine For-
 men schuldig/ in Ehehafften und Nothfällen / auß gutem Willen/
 und ohne einige Consequenz / under der Hand etwas weiter von sei-
 nem Verdienst hinauß zu reichen und zu bezahlen.

Wo es sich auch begeben / daß ein Trucken gegen ein oder den
 andern seiner Gesellen/ umb ihres schlechten Verhaltens willen/ erz-
 ürnet/ ein/ zween/ drey/ vier/ oder die ganze Gesellschaft in seiner

Truckeren mit Scheltworten oder anderm Unglimpff angrieffe/so soll derselbe auff Anruffen der beleidigten Parthey vor Unfern Deputirten in der nechsten ordinari- oder extraordinari Session desentwegen Red und Antwort zu geben/ und Spruchs zu geleben: die Gesellen jedoch indessen ihrer Arbeit zu warten/ und sich aller Gebühr und Bescheidenheit zuverhalten verbunden/ oder unserer arbiträrer Bestrafung gewärtig seyn.

Die Gesellen belangend.

Die Gesellen
sollen zu ehr-
lichen Per-
sonen heyrat-
ten/und Ge-
burtsbrieff
aufflegen.

Nach deme bey dem Ersten Artikel oben vermeldet/ daß die Truckeren eine sonderliche Gabe Gottes seyn/ derwegen zu solcher Kunst/ fromme aufrichtige Leut billich sollen gebraucht/ und zugelassen werden: Und sich dann biß dahero mehrmals zugetragen/ daß die Gesellen/ so gleichwol von ehrlichen Eltern geboren/ zu verleumbden und beschreyten Weibspersonen heyraten/ und sich damit selbst Schande/ auch Trucken und Gesellen in Schimpff/ und verkleinerliche Nachrede setzen: Als wollen Wir/ daß ein jeder Gesell sich gleichfalls zu ehrlichen/ untadelichen Personen verheyraten/ und sie/ wie in andern Zünfften bräuchlich/ schriftlichen Schein ihres Wolverhaltens und ehrlicher Geburt beyderseits auffzulegen schuldig seyn sollen/ fürters die deputirte Rahtsfreunde und Trucken darüber erkennen zulassen/ was recht und billich seyn wird.

Demnach sich dann zum öfftern zugetragen/ daß ein Gesell bey einem Trucken zu arbeiten sich verpflichtet/ bey demselben und andern Gelt/ Kleidung/ Kost/ Wasch/ und anders aufftreibet/ hernach seinen Abtritt heimlich nimbt/ dardurch diejenige/ welche er also hindergangen/ wider das VII. Gebott Gottes in Schaden und Nachtheil gesetzt werden: Als wollen wir ernstlich/ daß hinfüro eine solche leichtfertige Person/ vermittelt in einer Ehrliebenden Gesellschaft Nahmen/ und under dero Insigel gefertigten Scheins/ auffgetrieben und untüchtig gemacht: Auch wo es sich befünde/ daß

der

dergleichen leichtfertige Gesellen in ausländischen Truckereyen auff abgenommene Straff/ den unsern zu Nachtheil/ geduldet würden/ diejenige/ so sie also vermessen/ und vermeyntlich gestraffet/ und bey sich geduldet/ denen Verbrechern gleich geachtet werden sollen.

Die Truckergesellen und Seßer sollen schuldig seyn auff Begehren ihres Truckers sich von einer Pressen / Kasten oder Werck ins ander stellen zu lassen/ und nichts desto weniger ihr Tagwerck/ wofern sonst an dem Gezeug kein Mangel/ ohne Abgang zu verfertigen. Doch anderer Gestalt nicht/ dann wann die Nothdurfft eine solche Veränderung erfordert/ und keine unzimliche Vortheilung hierunter gesucht wird. Welches im Fall es bestritten würde/ zu Erkändnuß stehen/ aber das Werck nichts desto minder unterdessen ungehindert fůrgehen soll.

Hin und her stellen
auf einem
Werck ins
ander.

Wann ein Gesell etwas verferret/ oder versäumet/ so ihm der Jung/ welcher neben ihm an einer Pressen / oder Kasten steht/ widerumb hat helfen einbringen/ so soll der Gesell hinwiderumb seinem Jungen/ was derselb inmittelst an seiner eygenen Arbeit dahinden gelassen/ gleichfalls supplieren zu helfen schuldig: Was aber der Jung sonst versäumet/ ob es gleich nicht muthwillig/ sondern wegen größe des Tagwercks beschehe/ darzu soll der Gesell wider seinen Willen mit nichten verbunden seyn.

Vom Ein-
bringen dars
zu die Jun-
gen heißen.

In jeder frembder Gesell/ so neu ankumpt/ und das erstemal allhie anfahet zu arbeiten/ soll vor Außgang des halben Jahrs einen halben Gulden den Krancken zum besten in die Büchsen erlegen.

Von der neu-
wen Anköm-
linge Ein-
leg Gebühr.

Als sich auch bißdahero die Truckergesellen und Seßer zu Messdiensten gebrauchen lassen/ und gleich zu Ankunfft des ersten Gelents auß der Trucker Arbeit deswegen außzustehen gepflogen: So aber inmittelst dem Buchtrucker wegen noch nicht gar absolvierten Wercks zu Schaden gereichen thut: So soll dasselbe hinfůro denjenigen allein/ so keine Form versäumt/frey und zugelassen/

Von dem
Messdien-
sten.

den.

den übrigen aber/ so noch etwas schuldig/ bey einer Straff nach Ermessung/ beneben Rehrung des verursachten Schadens/ verbotten seyn.

Sontags
arbeiten ist
verbotten.

Derweil Truckergesellen und Seher etwan dasjenige/ so sie unnötiger und vorsecklicher Weise versenret/ einzubringen/ den Sontag mißbraucht/ und dardurch dem Trucken sein Haufge- sind und die Correctores von der Predigt Göttliches Worts/ andern zum bösen Exempel/ abgehalten haben: So ordnen und befehlen Wir/ daß dasselbige hinfüro/ so wol bey den Gesellen/ als Truckern und Lehrlingen gänzlich abgeschafft und vermitten werde/ aber gegen den Nothzeiten/ und da es sonst die hohe Nothdurfft erfordert/ unverbotten seyn solle/ bey Straff 2. Gulden/ halb Aus dem Raht/ und halb der gemeiner Büchsen/ so oft eine Person hierüber mißhandlen wird. Doch mögen die Seher/ ob sie ihnen zum Vorrath etwas ablegen/ oder setzen wolten/ dasselbige auff den Sontag frühe/ nach der Barfüßer Predigt/ und eher nicht/ wolthun und verrichten.

Leichtfertige
Teile/ Ab- und
Zulauffen/
verreizen
zum fern/
ist verboten
sen.

Die Gesellen sollen auch hiemit erinnert seyn/ sich alles Zechens/ Spielens/ Gottlästerns/ und leichtfertigen verkleinerlichen Ausrichtens/ anderer abwesender Leut in den Truckereyen gänzlich zu enthalten: des gleichen des unbescheidenen/ und unnöthigen Ab- und Zulauffens auß einer Truckerey in die ander/ dardurch fleißige Arbeiter zum spazieren und fern/ den Truckern zu unvordringlichen Schaden/ (in dem der Gestalt etwa in kurzer Zeit mehr als das hinderstellige/ und künfftige Verdienst/ biß zum Ziehl ertragen mag/ versäümet/ und daher alsdann zur Arbeit geringer Ernst gespühret/ und wol der Trucken auff das Einbringen/ weil er sich an nichts erholen/ ganz und gar zu verzerhen/ und die Zeit für verlohren zu halten genöthigt wird) zu bereeden hinfüro messigen/ mit der Betraumung/ daß hinfüro gegen die vorseckliche Verbrecher/ jederzeit nach Befindung mit Ernstlicher Abstraffung verfahren werden soll.

Die

Die Gefellen sollen nicht Macht haben die Leichter ih-
res Gefallens zu zerschneiden/ unrätlich zu verwahrlosen/ und
etwa heimzutragen / oder deswegen von den Truckern und Gese-
len nach Befindung gestrafft / und die Bussen in die Büch-
sen geworffen werden. Doch sollen ihnen auch hergegen die Tra-
cker/ ihre Liecht/ so gut sie können/ und dieselben zu bekommen seynd/
stellen/ und zum Kasten oder Pressen bringen lassen.

Von dem
Leichten.

Derweil auch die Schrifften fast theuer / und hochgül-
tig seynd / und es an ihm selbst billich / daß ein Diener seinem
Obern in allweg treulich vorgehe/ und so viel möglich/ für Schaden
sey: So sollen die Seher ihre Buchstaben fleissig zu rath halten/ die
entfallene nach Gelegenheit widerumb auffheben / alles treulich di-
stribuiren/ und nicht Columnen weiß unachtsamlich/ biß etwa zu an-
derer Zeit / auß den Händen setzen und stehen lassen / Desgleichen
nach verfertigung des Wercks ebenmässig auffräumen/ in Columnen
binden/ einwicklen/ und dem Truckern zustellen: Welches gleicher
Gestalt von den Truckergesellen im außwäschen/ abhauen der Bril-
len/ und Liefferung der Formaten zuverstehen/ bey Straff zum we-
nigsten eines Guldens/ oder sonst nach Ermessung.

Mit den
Schriften
rätlich um-
zugehen.

Damit des Truckers Hausgesind eine natürliche Ru-
he auch habe / und des Feuers / und anderer Gefahr halben sich
bey Nacht desto weniger besorgen dörfen/ so soll hinfüro die Truck-
stuben umb 4. Uhr frühe des Winters eingeeizet/ desgleichen die
Haupthür umb dieselbige Zeit / oder auff's längst ein halbe Stund
zuvor/ und früher nicht geöffnet werden: der Gestalt sich dann Truck-
ergesellen und Seher/ zu ihrer Arbeit einstellen / und des Abends
gegen den 9. Uhren zum Feyerabend schicken/ oder/ da es ihnen be-
liebt/ mit den Truckern sich eingangs ihrer Bestallung eines ringern
Tagwercks und Besoldung vergleichen mögen.

Stund zu
Arbeit und
Feyerabend.

Nach dem sich auch gleichfals in etliche Truckereyen/ viel
Zanck und Haders zwischen Truckern und Sehern erhaben/ als/
C daß

Von Lieffe-
rung der
Formen.

daß etwa die Truckergesellen geklagt/wie daß sie des Morgens frühe auffstehen/ und aber ihre Formen von den Sekern nicht haben können/ sondern darauß warten müssen: hiergegen die Seker vermeint/ sie seyen es zu der Zeit nicht schuldig / nichts destoweniger auff beyden Seiten Formen dahinden gelassen werden/ welches dem Truckers zu Schaden/ und Versäumnus der Zeit gereicht / auch mehrentheils Ursach ist/ daß zum Fejrabend erst Kerken verbrandt werden müssen: So soll ein jeder Seker seine Formen zu rechter Zeit fertigen/ und dem Truckers schleunig lieffern. Und dieweil in unser alten Ordnung außführlich gesetzt/ wie es mit Liefferung der Formen zu halten/ daselbst sonderlich versehen: Daß wann man 2. Formen des Tags truckt (wie es dann zu eines jedern Willkühr und Gelegenheit stehet) die Formen und Truck Abends umb Zwen/ und am Morgen umb die Neun:

Wann man 3. Formen druckt in den Stein/ umb Zwen: Die ander auff morgen umb die Neun gehörig/ am Abend: und die dritte umb Zwen gehörig/ umb die Neun.

Wann man 4. Formen druckt / umb die Zwen in den Stein: Die auff Morgen umb die Acht gehörig / am Abend und halbe Sechs: Die auff halb Eilff gehörig / umb die Acht Morgens/ 2c. Dem Herrn/ oder Correctori zu corrigiren gelieffert werden sollen.

So lassen Wir es auch darben verbleiben. Und haben sich die Gesellen und Correctores, da etwan umb redlicher Ursachen willen die Stunden præcisè nicht können gehalten werden / dessen untereinander zu vergleichen/ und dahin zu richten / damit nichts versäumet werde/ dann sonst derjenige/ so daran schuldig/ allen Schaden/ wie auch ohne das bißhero bräuchlich / auß dem seinigen ersetzen müste.

Von dem
Revidirten
drucken.

Es begibt sich zum öfftern/ daß im corrigiren auch nach der Revision etwas vbersehen / oder im Einheben außgefallen/ oder mit dem unterlegen verruckert worden / so man erst innen wird / wann die Form schon eingerichtet / und man daran drucket: Derwegen sollen die Truckergesellen/ so oft von nöthen seyn würde / auffzuschließ

zuschliessen / und still zu halten schuldig seyn. Im fall auch solche Mängel also groß / daß etwa viel ganze Wörter und Zeilen gar außgelassen / oder mit einer unrichten Schrift gesetzt / und man hiez auß des Correctoris unverantwortlichen Unfleiß / in dem er das selbige eher / als biß zur Revision / nicht wahr genommen / spühren / auch eine gute weil zur Correctur nachmals würde bedürffen: Als dann sollen zwar Truckergesellen und Setzer dessen unerachtet / bey ihrem Tagwerck verbleiben / aber der Corrector ihnen umb solche Verhinderung / was Trucken und Gesellen in gleicher Anzahl erkennen mögen / einen billichen Abtrag thun.

Die Truckergesellen sollen dem Correctori den Revisiertruck übergeben / der Corrector denselben hindangesetzt alle andere Geschäft gleich unter die Hand nehmen / und überschauen / und inmittelst mit der Press nicht mutwilliglich fortgeeilet / sondern etwa bescheidenlich verfahren werden / bey Straff nach Ermessung / so offte hierwider freventlich gehandelt wird.

Erinnerung
bey der Re-
vision.

Derweil sich dann auch biß dahero grosser Widerwill von wegen der rothen Titul zugetragen / in dem zwar besagte unsere alte Ordnung befiehlt / daß in denselben gleich anderer Arbeit das Tagwerck erfüllet werden: Aber wegen der Zeit und Versäumnis / so auff das Zurüsten und unterlegen gehört / den Gesellen / so solchen Titul drucken / eine Vergleichung und Abtrag / wie daselbsten geordnet / beschehen soll: Gleichwoles demselben zuwider / biß dahero in den Brauch kommen / daß roth und schwarz ohne Unterschied der Format / für 3. Formen seynd bezahlt worden: Ist unser des Raths Befehl und wollen / daß es nun hinfüro (der alten Ordnung unerachtet) bey solchem Herkommen und Gebrauch gelassen werden soll.

Von den ro-
then Tituln.

Es soll auch ein jeder Gesell / so keinen Jungen neben ihm hat / seine Geschäft und Handel / mit Schlossern / Schreibern und dergleichen Flickwerck nach volndtem Tagwerck selbst bestellen. Wofern es auch solche Gebrechen weren / so das Werck ganz und gar verhinderten / und doch etwa in einer Stunde gewendet werden

Von Flick-
werck am
Zug.

werden möchten/ dieselben soll der Gesell oder sein Jung bey dem Handwerck steuten bessern lassen/ und nichts desto weniger sein Tagwerck erfüllen. Wo aber längere Zeit darzu vonnöthen/ oder der Gesell sonst durch die Handwerck steut nicht köndte gefördert werden/ das soll ihm allerdings ohne Schaden/ und er des Tagwercks halben ungefähret seyn.

Von Ver-
führung der
Possitoren.

Ein Gesell soll sich understehen dem Trucken seine Possitoren und Jungen zu verführen/ zu verhalstarrigen/ oder mit Instruction/ was und wie viel sie ihren Oberherren und Frauen zu thun schuldig seyen/ zum Ungehorsam zu verleiten/ bey Straff 2. Gulden/ so oft dasselbe beschehe/ in die gemeine Büchsen zuerlegen.

Vom Auf-
rechnen.

In Aufrechnen sollen sich die Secker so viel möglich befleissigen/ daß man des überhebens geübriget seyn möge/ und da das übersehen also groß were/ daß man den Mangel anderst nit verbessern könte/ dann den ganken Wogen anderst zu sehen/ so soll derselbe Schad über sie gehen.

Von den
Anfang/
Aufgang/
und Zuricht-
sagen.

Ver die Anfang/ Aufgang/ und Zurichtstage/ sintemal darinn wegen Unterschied der Fälle/ nicht wol eine gewisse Maß fürzuschreiben/ sollen sich die Trucken mit den Gesellen jederzeit freundlich vergleichen/ und keiner den andern zu ungleichen und unmöglichen Dingen nötigen.

Von den
Trucken
pro pri-
ma.

In jeder Secker so bald er den Truck pro prima empfangen/ soll denselben zu corrigiren/ und ein andern machen zulassen schuldig seyn/ damit der Corrector in seinem lesen gefördert/ und mit den Trucken pro secunda nicht übereilet/ und da nöthig/ auff die im Exemplar von ihm selbst befundene zweiffelhafte Mängel Zeit zum Consuliren/ und Nachschlagen haben möge.

Das For-
mat ver-
rathen ist ver-
boten.

Derweil das Nachdrucken/ bevorab da es dem ersten Truck gleich kompt/ den Truckern und Verlegern zu ihrem euszersten

ersten Schaden gereichen thut/ so soll den Gesellen und Lehrlingen hiemit/ bey vermeidung 20. Gùlden/ und darzu nach Ermessung des Wercks und der corruption/einer Gefängnuß Straff (welche Wir jederzeit zu bestimmen) gänzlich verbotten seyn/ einigen gedruckten Bogen auß der Truckeren zu tragen/ oder jemanden/ der sey auch wer er wolle ohne Vorbewust des Truckherren ichtwas zu communiciren/ dardurch der Litera, Grösse des Papyrs/oder Formats verrathen/ oder zum Nachdruck Anleytung und Vorschub gegeben werde.

Die Trucker sollen das Papyr fleissig / und ohne etnigen gesuchten Vorthail abzehlen lassen / desgleichen die Gesellen ihres Theils auch nichts zu zuschiessen/viel weniger das weisse Papyr auß der Truckeren zu verrucken macht haben/ alles bey Straff nach Ermessung.

Von abge-
len / zuschie-
sen und ab-
tragen des
Papyrs.

Nach dem auch bißdahero das Papyr / so vorhin recht abgezehlet / etwa von den Truckergesellen unfleissig geseuchtet / und nicht recht widerumb nachgezehlet / sondern unterweilen überhebt worden/ also daß die Zahl des auff gelegten Wercks unvollkommen/ grosser Defect damit gemacht/ und mans mit schweren Kosten nachsetzen müssen: So soll hinfüro ein Pressenmeister und Truckergesell deswegen im zehlen Fleiß anfehren / und da durch sein Übersehen etwas abgehen würde / auff seinen Kosten die Defect zu compliren schuldig seyn.

Wie die
Pressmeister
nachzehlen
sollen

Wann ein Trucker zu viel auff einmal feuchten / und etwa bißweilen deswegen oder sonst durch seynen das Papyr zu lang stehen/ und flecket werden oder verfaulen lassen / so soll er so viel dessen angangen/ seinem Herren bezahlen.

Von Ver-
fäulung des
Papyrs.

Wann der Sezer von dem Trucker gar zu weit / als et-
wa in einem andern besondern entlegenen Gemach (wie dann

Von Abhor-
lung der
Formen.

zum offtern / bevorab in Winterszeiten / eines jedern Gelegenheit nach zu geschehen pflegt) gefessen: So soll der Truckergesell seine Formen eine Zeit wie die ander selbst zu holen / aber der Trucken ihm / wegen solcher Versäumnus eine zimliche Vergleichung zu thun schuldig seyn.

Vom Ver-
fahren des
Pappes.

Der Pressenmeister soll Fleiß anfehren / daß er keinen Bogen umkehre / oder verwende / dann wo fern er ein solches vbersehe / were deswegen den Schaden zu büßen schuldig.

Von Servi-
tis und di-
scipliniren
der Lehrjun-
gen.

Derjenige / so einen Lehrlingen anführet / hat macht denselben Außerhalb Truckeren / doch ohne vorsehlichen Mißbrauch / und daß der Jung an seinem Tagwerck nicht zu sehr gehindert werde / zu verschicken / auch einem andern nach Gelegenheit / zu erlauben: Desgleichen / da er es verschuldet / bescheidenlich zu discipliniren. Den andern aber / wie auch an den vbrigen Jungen / so keinen Gesellen untergeben / oder bengestellt seynndt / soll es bey Straff eines halben Guldens in die gemeine Büchsen gänzlich verboten seyn.

Von den
Feyertagen.

Nach dem sichs vielfältig zuträgt / daß zwischen der Arbeit ein Gesell bißweilen sein und der seinen obligenden Nothdurfft anderer Geschäften halben / eine oder mehr Formen an seinem Tagwerck versäumet / und dahinden läset: So seynd von altershero laut voriger Ordnung auff den Truckeren das ganze Jahr vber / etliche benannte Tag / ohne einigen Entgelt oder Abzug des beyderseits eingewilligten Wochenlohns außgesetzt / und dahin angesehen worden / daß die jenigen / so etwas versäumet / dasselbige alsdann compliren / und nachholen / die vbrigen aber und so nichts schuldig / sonsten ihres Gefallens / was sie wollen / an denselben Tag verrichten mögen:

Nemlichen:

New Jahrs tag /
H. Drey König tag /

1. Januarij.
6. Januarij.
Mariæ

Mariæ Liechtnesß/
 Fastnacht Montag/
 Matthiæ Apostoli,
 Oftermontag/
 Oster Dienstag/
 Mariæ Verkündigung/
 Philippi & Iacobi Apostolor.
 Auffarts Tag/
 Pfingst Montag/
 Pfingst Dienstag/
 Iohannis Baptistæ,
 Petri & Pauli Apostolorum,
 Mariæ Heimsuchung/
 Mariæ Magdalenæ,
 Iacobi Apostoli,
 Laurentij,
 Bartholomæi Apostoli,
 Matthæi Apostoli,
 Michaelis,
 Simonis Iudæ Apostoli,
 Martini,
 Catharinæ Virginis,
 Andreæ Apostoli,
 Thomæ Apostoli,
 S. Christag/
 S. Stephani,
 S. Iohannis Apostoli,

2. Februarij.

24. Februarij.

25. Martij.

1. Maij.

15. Maij.

24. Iunij.

29. Iunij.

2. Iulij.

22. Iulij.

25. Iulij.

10. Augusti.

24. Augusti.

21. Septemb.

29. Septemb.

28. Octob.

11. Novemb.

25. Novemb.

30. Novemb.

21. Decemb.

25. Decemb.

26. Decemb.

27. Decemb.

Außerhalb dieser Feyertagen soll keiner gemacht / oder
 zugelassen werden / es were dann Sach / daß solches mit der vbrin-
 gen / zur selbigen Preß gehörigen Mitgesellen / und des Correcto-
 ris, wie nicht weniger des Truckers selbst / Vorbewußt und bewillig-
 ung / auch mit der Vergleichen beschehe / daß sie nemlich solchen
 Tag oder Form auff den nechsten ihren Feyertag wollen einbringen.

Da

Wie es im
 Berwillig-
 ung der
 Extraordi-
 nari Fey-
 ertagen zu-
 halten.

Da sich dann der Trucken / was seinen Consens belanget / auch einer Bescheidenheit gebrauchen / und in Nothfällen das Gesind mit eben scharpff halten / auch unter denjenigen / so sonst ihrer Arbeit fleissig abwarten / und nichts schuldig seynde (ob dieselben gleich ohne Nothwendige oder erhebliche Ursachen / allein zu ihrer Recreation einen Feyertag machen wollen) und den muthwilligen Versäumern / und langsamen Einbringern einen Unterschied machen solle.

Von unetn-
gebrachter
verseyreter
Arbeit.

ER soll auch nicht Macht haben / einem Gesellen dasjenige / so er verseyret / gleich nach Verfließung des ersten Feyertags / ob vielleicht an denselben nichts were eingebracht worden / abzurechnen / oder den Kostgülden deswegen zu schmälern : sondern der Zeit biß gegen der Meß zu erwarten schuldig seyn : Vnd was sich alsdann nach Endung des Ziels für Formen uneingebracht im Rest befinden / soll der Trucken dem / oder denjenigen / so daran schuldig seynd / abziehen / und dafür innen behalten / so viel er pro rata dem Ballen nach (doch auff Abzug / was er hingegen für Vnkosten hette auffwenden müssen) selbst daran zu verdienen gehabt. Es were dann Sach / daß des feyrens so viel gemacht / und der Aufstand dermassen erhöht werden wölte / dz nach Gelegenheit des Wercks / der Personen und Arbeit der Trucken sich des Einbringens nicht zu getrösten / viel weniger an demjenigen / was der Versäumer vber das Kostgelt wochentlich hinder ihm ersparen möchte / genugsamlich zu erholen wüste : Dann auff solchen Fall / ob er gleich aller Dings vor der Meß mit den Gesellen nicht abrechnen dörfte / sollte er dennoch gut Fug und Macht haben / nach Erkantnuß ihm auch den Kostgülden wochentlich eines Theils innen zu behalten / und der Gesell nichts desto minder schuldig seyn / bey der hieoben auff die Austretter gesetzten Straff in seiner Arbeit zu verharren.

Versäum-
nuß so durch
Schwach-
heit entste-
het.

DEnjenigen so durch Gottes Gewalt und Leibs Schwachheit an ihrer Arbeit verhindert werden / wann sie ihren Zustand zeitlichen zur Nachrichtung in die Trucken fund machen / soll

soll ihr Kostgelt unterdessen völiglichen gereicht/ und des Einbringens/ wo fern sie sich darzu williglich einstellen/ wie auch im Fall des Abzugs halben/ nicht scharpff zugesetzt werden.

Die Gesellen mögen das jenige / was sie auff ihren Feiertag einzubringen haben/ es sey viel oder wenig / wie bräuchlich ihres Gefallens bey Liecht oder bey Tag verrichten.

Von Einbringen bey Liecht.

Wann die Verhinderung und Ursach des Feirens / so unter ein halbe Woch gewehret / an dem Trucken stehet/ so ist er seinen Gesellen ihren Wochenlohn für voll/ und sie ihm hergegen nichts einzubringen schuldig : da es sich aber ferner erstreckt / sollen die Gesellen allein mit obbestimptem Kostgülden zu frieden seyn.

Von Versäumnisß daran der Trucken selbst schuldig ist.

Wann zu Feuers- oder andern Nöthen / da man die Sturmglöcke schlägt/ die Gesellen auß der Arbeit eilen müssen/ oder sich sonst solche Fälle zutragen / da unsere Bürger in der Person selbst zu erscheinen schuldig seynd/ und mit darstellung eines andern Manns sich nicht erledigen können / dasselbige soll einem jeden pro rata seines Lohns und nicht höher abgezogen werden.

Von Versäumnisß zu Feuersnöthen und in Herren zügen.

Von der Seker und Trucken Besoldung.

Zu zeitige Streit zu verhüten / und der Seker und Trucken Besoldungen / so viel möglich zu einer Gewisheit zu bringen / soll es mit denselben wie hernach folgt/ gehalten werden.

Von der Seker und Trucken Besoldung.

Nemlichen soll einem Seker in Cicero, Mittel und Garmond Schrifften / Latin und Teutsch / von 14. bis in 15000. zum Tagwerck : In der Petit Schrifft aber von 13. bis in 14000. Wochentlich 3. Gülden zu Lohn gegeben werden: Wo sich aber Griechische/

D

chische/

chische/ Hebreische/ oder Ziesern Werck darzwischen/ oder in ganz oder halben Columnen befinden solten/ da hetten sich Trucker und Gesellen/entweder unter sich/oder mit Zuziehung anderer der Sachen Verständiger/ zuvergleichen/ oder auch zum eussersten Fall an unsere hierzu verordnete gelangen zu lassen/ und Bescheids zugewarten.

So soll auch/ so viel die Trucker betrifft/ wie von Alters herkommen/ 3600. für das Tagwerck gerechnet/ und davon einem Trucker in Schildle und geringern Formaten 3. Gilden in Median aber 3. Gilden 5. Baken/ zur Besoldung gereicht werden.

Wo aber die Werck mit Linien oder Figuren/ versehen/ und des Underlegens Scheinbarlich also viel were/ daß der Gesell am Tagwerck gehindert würde/ hetten sich der Trucker und Gesell in der Güte deswegen zuvergleichen.

Wo auch in gemeinen Formaten 3700. 3800. 3900. biß in 4000. auff das Tagwerck kompt/soll davon nach proportion in gemeinem Format/ resp. $46\frac{1}{2}$. 48. $49\frac{1}{2}$. und 51. Baken zum Wochenlohn bezahlet werden.

Besoldung
seind für
Trucker und
Gesellen be-
stimmt.

Es soll auch kein Trucker Macht haben obspecificirte Besoldungen mit seinen Gesellen eigenes Gefallens selbst zu erstiegern/ oder durch Geschenke und dergleichen Nebenwege/ dieser unserer Ordnung/ fürnemlich in diesem Puncten entgegen zu handeln/ oder deswegen Unser des Raths ernster Straff gewärtig seyn.

Dieweil

und Artikel.

27

Dieweil das Faßnacht Beloch den Truckern bey die-
sen geschwinden Zeiten fast beschwerlich/ und zu deme in allerley
Vppigkeit vielfältig biß dahero mißbraucht worden: So soll das
selbige hinfort allerdings hiemit abgestellt / und an dessen Statt /
der Truckherz einem ledigen Gesellen zehen Baken / und einem
Beweibten einen Gilden zubezahlen schuldig seyn.

Das Faß-
nacht Be-
loch ist ver-
botten.

Dennach auch eine Zeithero die Uebermaß bey Verzeh-
rung des Vortheils dergestalt eingeschlichen: daß jeweils 20.
biß 30. und mehr Gilden dabey auffgangen / hierdurch aber dem
Trucker so wol / als denen Gesellen / wenig gedient ist: Hierumb
dihfalls ein gewisses zuverordnen / so wollen Wir / daß fürter vber
dasjenige / so denen Gesellen / an Einständen / Namenstagen / Cor-
nuten Gebühr / Straffen / und dergleichen / zum besten kompt / mehr
nicht / als auff die Preß 3. Gilden extra vorgeschossen werden: Wie
wenigers nicht die Uebermaß der Straffen denen Gesellen dergestalt
abgeschnitten und benommen seyn sollen / daß denselben einen De-
linquenten höhers nicht / als umb 1. Reichsthaler zu straffen befugt:
Alle andere Verbrechen aber / so eine mehrere Bestrafung impor-
tiren / vor die Session und der gemeinen Büchs zu gutem verwiesen
seyn: und keiner der Gesellen sich einer mehreren Gesellen Straff
underwerffen soll / bey vermeldung Unsers ernstlichen Einsehens
und anderweiter Bestrafung.

Von Auffnehmung der Possilirer / ihrer Bürgschaften / Lehrjahren / Liedlohn / Ge- burts- und Lehrbrieffen.

Auff daß auch mit den Lehrjungen und Possili-
rern hinfuro bessere Ordnung / dann bißhero geschehen /
gehalten: So soll zuorderst keiner auff und angenom-
men

Von den
Lehrjungen.

men werden / er habe dann seinem Herrn und Gesellen genugsam
 Schein und Brund fürgelegt / daß er von ehrlichen unverleumbten
 Eltern Ehlichen gebohren / und sich selbst wol und unsträfflichen
 verhalten habe. Und soll demnach ein jeder Possilirer und Lehrjung
 Eingangs seiner Versprechung für 40. Gilden Bürgschaften zu
 leisten: Desgleichen alsdann einen Gilden und hernach zu Auß
 gang seiner Lehrjahren widerumb sechs Schilling in die Büchsen
 für die Kranken zu erlegen. Darauff 4. Jahr lang nach einander zu
 lernen: Hingegen ihm sein Herz in solcher bestimpten Zeit sechzehn
 Gilden / das ist jedes Jahrs 4. Gilden zu Kleydung und anderer
 Nothdurfft zu bezahlen: Und dann auff erstandene Lehrjahren sei
 nes Volhaltens und außlernens Brieffliche Brund mitzutheilen
 schuldig seyn.

Vom Ent
 weichen auß
 den Lehrjah
 ren.

Des sich aber zutrüge / daß ein Possilirer und Lehr
 jung seinem Lehrherren vor der vierjährigen Zeit muthwilliglich
 außtrette / und etwa bey einem andern außzulernen vermeinte / oder
 sich wol gar außserhalb zum Gesellen machen lassen wolte: Derselbe
 soll nicht allein allhie in der Stadt zu keiner Arbeit zugelassen / son
 dern auch auff Anruffen mit den gebührenden Verfolgungs-Mit
 teln / außserhalb unnachlässlich angewant werden / biß so lang und viel
 er sich mit seinen Lehrherren / der unvollführten Jahren halben gesetzt /
 und demselben sich entweder in der Personen widerumb gestellt / oder
 für seine Schäden einen Abtrag gethan hab.

Von Auf
 nemmung
 der Possili
 rer zu Gesel
 len.

Wann ein Possilier die vierjährige Zeit obgesetzter maß
 sen außgehalten / so mag er alsdann / wie biß dahero bräuchlich /
 zum Gesellen gemacht werden. Die jenigen aber / so außserhalb
 gelernet haben / sollen sich zu forderst der Trucker und Gesellen Er
 kantenuß / ob sie ihre Stelle zuverretten tüchtig seyen oder nicht / un
 terwerffen.

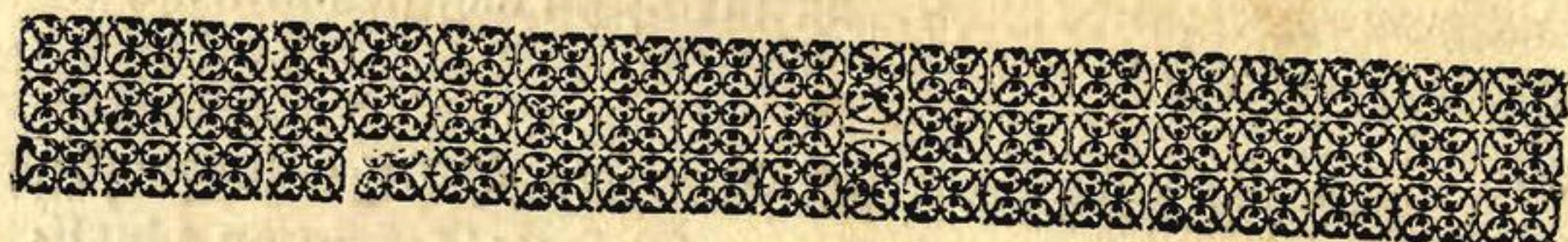
Wauch wol Vnsere alte Ordnung einem Trucker so
 viel Possilier / als er seiner Gelegenheit nach erhalten mögen /
 anzustellen vergünstiget / und zugelassen: So wollen Wir doch das-
 selbe / auß bewegenden Vrsachen / hiemit der Gestalt moderirt / und
 gemässiget haben / daß zwar auff jeder Pressen / von drey biß in vier
 inclusivè, zween Jungen / aber was vber solche Anzahl Pressen
 laufft / auff jedere mehr nicht / dann ein einziger angenommen und er-
 laubet werden solle.

Von Uns
 zahlt der Post
 stiren.

Doch da sich ins künfftig ein Mangel an Gesellen oder sonst
 erheblichen Vrsachen erzeugen solten: Besagte Restriction gänzlich
 zu cassiren / und bey voriger Freyheit nachmahlen widerumb
 verbleiben zu lassen.

Wie auch gegenwertige Satungen und Artikel / ganz oder
 zum theil jederzeit nach Gelegenheit der Fall / die sich künfftig zutras-
 gen möchten / zu vermehren / zu verändern / zu verbessern / ab / und dazu
 zu thun / Vns dem Raht / hiemit außdrücklich reservirt / und vorbe-
 halten.

Decretum in Senatu **Donnerstags**
 den 9. Februarij Anno
 1660.



Frankfurt /

Bedruckt bey Johann Georg Spörlin /

Im Jahr nach Christi Geburt

M DC LX.

53.736.114

fin. 1554 Hauptbd.